

SATZUNG des SV Einheit 1875 Worbis e.V.

- 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1

Der Sportverein führt den Namen SV Einheit 1875 Worbis und wurde am 13.08.1990 neu gegründet. Er ist in

dem Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.

2

Der Sitz des Vereins ist in Worbis.

3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- 2 – Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit.

2

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Organisation und Förderung des Trainings- und Wettkampfbetriebes in verschiedenen Sportarten
- Vorbereitung und Durchführung von sportlichen Wettkämpfen
- Förderung des Kinder- und Jugendsports

3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie

eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen

Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd

sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die

satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil

am Vereinsvermögen.

- 3 – Farbe, Vereinsabzeichen

1

Die Vereinsfarben sind rot/schwarz.

Das Vereinsabzeichen – in den Farben rot/schwarz – dient als äußeres Zeichen der Mitgliedschaft.

2

Für besondere Leistungen können Mitgliedern des Vereins das Vereinsverdienstabzeichen und die

Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Die Verleihung erfolgt auf Beschluss des erweiterten Vorstandes.

- 4 – Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der SV Einheit 1875 Worbis ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen.

- 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

1

Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.

Ordentliche Mitglieder sind Erwachsene, Jugendliche, Kinder und Ehrenmitglieder, die im Verein eingeschrieben

sind und ihre Mitgliedspflichten erfüllen.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der den Namen, das

Geburtsdatum, die Wohnanschrift, den angestrebten Beginn der Mitgliedschaft und die Unterschrift der Antragstellerin/ des Antragstellers zu enthalten hat. Mit dem Aufnahmeantrag ist von der Antragstellerin/ dem

Antragsteller eine widerrufliche Einzugsermächtigung für den von ihr/ihm zu zahlenden Mitgliedsbeitrag an den

Verein zu erteilen.

Der Aufnahmeantrag mit dieser Einzugsermächtigung bedarf unverzüglich der Übergabe an den Vorstand des

Vereins.

Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist ab dem im Aufnahmeantrag angegebenen Beginn Mitglied des Vereins,

es sei denn, dass der Vorstand innerhalb einer Frist eines Monats nach Zugang des Aufnahmeantrages die Aufnahme als Mitglied ablehnt oder der Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt als im Antrag angegeben zustimmt.

Der Vorstand hat hierzu den Beschluss der Antragstellerin/ dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes kann die Mitgliederversammlung solche Personen als Ehrenvorsitzenden ernennen, die sich besondere Verdienste um den Sport, insbesondere um den Verein, erworben haben. Hierbei sind die Kriterien der Ehrenordnung einzuhalten.

Sie besitzen alle Mitgliedsrechte, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

- 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. a) durch Tod
2. b) durch Austritt
3. c) durch Ausschluss
4. d) durch Streichung von der Mitgliederliste

1.1

Der Austritt des Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Diese Austrittserklärung ist unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen ausschließlich zum 31.03., zum 30.06., zum

30.09. oder zum 31.12. eines jeden Jahres möglich, es sei denn, das Mitglied nimmt ein Familienrabatt entsprechend der Beitragsordnung in Anspruch. Für diesen Fall ist der Austritt aus dem Verein unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen nur zum 31.12. eines jeden Jahres möglich.

1.2

Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstands

möglich.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich

verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit

zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des

Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Einschreiben und Rückschein bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der

Ausschlusserklärung Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der

Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand der folgenden Mitgliederversammlung diesen Einspruch zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder

versäumt die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die

Mitgliedschaft als beendet gilt.

1.3

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages zu einem in § 7 genannten Zahlungszeitpunkt länger als drei Monate in Verzug geraten ist und trotz nachfolgender Mahnung nicht innerhalb

von zwei Wochen den Rückstandsbetrag ausgeglichen hat.

In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

- 7 – Mitgliedsbeiträge

1

Von den Mitgliedern werden laufende Beiträge erhoben.

2

Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss in einer Beitragsordnung festgesetzt.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, eine Erhöhung des Beitrages für die Mitglieder festzusetzen, die ihre

Mitgliedsbeiträge nicht über eine Einzugsermächtigung durch den Verein einziehen lassen.

3

Die sich daraus für den Zeitraum von Januar bis Juni und von Juli bis Dezember eines jeden Jahres ergebenen

Mitgliedsbeiträge sind am 31.03. und am 30.09. des jeweiligen Jahres fällig.

Für den Fall, dass der Beginn der Mitgliedschaft in dem Zeitraum vom 01.04. bis 30.06. oder vom 01.10. bis

31.12. eines jeden Jahres erfolgt, ist die Fälligkeit der jeweiligen anteiligen Halbjahresbeträge am 15. des Monats

gegeben, der auf den Beginn der Mitgliedschaft folgt.

In dem Monat des Beginns der Mitgliedschaft ist durch das Vereinsmitglied der volle Monatsbeitrag zu zahlen.

4.

Die Abteilungen sind jeweils berechtigt, zu dem in der Beitragsordnung des Vereins festgesetzten

Mitgliedsbeitrages hinaus, für die Mitglieder der Abteilung oder für bestimmte Mitglieder der Abteilung einen zusätzlichen Beitrag zu erheben, der auf einem Abteilungskonto eingezogen werden kann.

Die Abteilungsleitung hat hierzu eine Abteilungsbeitragsordnung zu beschließen, die zur Wirksamkeit der Bestätigung des geschäftsführenden Vorstandes bedarf. Dem Vorstand ist zur Beschlussfassung das Protokoll der Abteilungsleitungssitzung mit der Begründung zu dem Erfordernis dieser zusätzlichen Beitragserhebung, mit dem Abstimmungsergebnis und mit der Abteilungsbeitragsordnung vorzulegen.

- 8 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. a) die Mitgliederversammlung
2. b) der Vorstand

- 9 – Mitgliederversammlung

1

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

2

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Satzungsänderung
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung
- Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung
- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über Wahlleiter und Beisitzer
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Ehrenordnung
- Ernennung von Mitgliedern zur/zum Ehrenvorsitzenden
- Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds
- Auflösung des Vereins

3

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang im öffentlich zugänglichen

Vereinsportkasten in der Stadt Worbis.

Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

4

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies

schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder der Vorstand im Sinne des § 10 Ziffer 1 dies mit 2/3 Mehrheit

der Vorstandsmitglieder beschließt.

Sie ist auch einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

5

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden

oder dem Schatzmeister geleitet. Die Bestimmung eines anderen Versammlungsleiters durch den geschäftsführenden Vorstand ist möglich.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion

einem Wahlleiter und Beisitzer auf Vorschlag des Versammlungsleiters durch Beschluss der Mitgliederversammlung übertragen werden.

6

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied

bestimmt werden.

7 Stimmrecht und Wählbarkeit

Jedes Mitglied ist ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt und ab dem 18. Lebensjahr wählbar.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht oder/und Wahlrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste

teilnehmen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei

Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn,

dass die Satzung abweichende Regelungen enthält.

Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.

Die Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen,

wenn dies von der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Über die weitergehende Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter, es sei denn, dass die

Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine andere Entscheidung trifft.

8 Anträge

Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich

einzureichen und zu begründen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die in dieser Frist eingegangenen Anträge zur

Tagesordnung mitzuteilen und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn dies mit 2/3-

Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Anträge auf Satzungsänderung sind als Dringlichkeitsanträge nicht zulässig.

Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer findet im 4-Jahres-Rhythmus statt. Sie bleiben jedoch bis zur

Neuwahl im Amt.

Die Wiederwahl in ein Vereinsamt ist unbegrenzt zulässig.

Abwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie vorher ihrer Wahl zugestimmt haben.

9. Niederschrift

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über Beschlüsse und Wahlen, ist eine Niederschrift

anzufertigen.

Sie ist von dem Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.

- 10 - Der Vorstand

1

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und

dem Schatzmeister, von denen 2 den Verein gemeinsam außergerichtlich und gerichtlich vertreten.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre.

2

Der erweiterte Vorstand besteht zudem aus den Abteilungsleitern aller Abteilungen des Vereins und den Beigeordneten des Vorstandes (siehe Ziffer § 10 Ziffer 4).

3

Der Vorstand erledigt die lfd. Geschäfte des Vereins nach einer Geschäftsordnung. Seine Aufgabengebiete sind

besonders: